

RS Vwgh 1990/5/15 89/02/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4 idF 1982/199 ;

Rechtssatz

Ein im Wege des mechanischen Durchdruckverfahrens hergestelltes Vervielfältigungsstück ist als vervielfältigt im Sinne des § 18 Abs 4 vierter Satz AVG anzusehen.

Schlagworte

Vervielfältigung von Ausfertigungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020083.X01

Im RIS seit

15.05.1990

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at